DER STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den14.12.2010

Vorlage zum Beschluss-Nr. 126-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 13.12.2010 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Hebesatzsatzung**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat stimmt der beigefügten „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2011 für die Realsteuern der Stadt Ellrich“ (Hebesatzsatzung) zu.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und weiterer Gesetze gem. Präambel der beigefügten Satzung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss am 29.11.2010 Wirtschaftsausschuss am 16.11.2010 Finanzausschuss am 25.11.2010
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Mehreinnahmen in noch unbekannter Höhe
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	19
davon anwesend:	18 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 126-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt der beigefügten „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2011 für die Realsteuern der Stadt Ellrich“ (Hebesatzsatzung) zu.

Begründung:

1. Nach § 57 der Kommunalordnung soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wird in diesem Jahr nicht eingehalten. Bei einer pünktlichen Vorlage könnte davon ausgegangen werden, dass die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres veröffentlicht und damit den Bürgern die Höhe der einzelnen Hebesätze der Realsteuern nochmals öffentlich zugänglich gemacht würde. Sie erhielten damit Kenntnis über die auf sie zu kommenden Kosten in dem Bereich.

2. Nach Meinung der Verwaltung wird die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2011 noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Neben der Haushaltssatzung ist zusätzlich auch ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen. Beide Beschlüsse werden wesentlich von der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben beeinflusst. Während die Einnahmen schon ziemlich genau errechnet werden können, gibt es bei den Ausgaben noch viele Fragezeichen. U.a. geht es dabei um die beiden Umlagen, die an den Landkreis zu zahlen sind. Selbst bei optimistischer Betrachtung wird es kaum zu einer Senkung der Umlagen kommen. Ohne zusätzliche Einnahmen würde die „Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ der Stadt weiterhin einen Fehlbetrag der laufenden Rechnung ausweisen. Die möglichen Mehreinnahmen können der **Liste auf Seite 3** entnommen werden.

3. Mit Schreiben vom 11.10.2010. informierte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Danach ist eine Änderung der fiktiven Hebesätze geplant. Bisher lagen die Nivellierungshebesätze gem. FAG sehr niedrig. Die Stadt liegt mit ihren Hebesätzen seit Jahren über diesen und profitiert entsprechend davon bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl. Sollte die Stadt ihre Hebesätze nicht anpassen, würde sie von Jahr zu Jahr Einnahmen bei den Schlüsselzuweisungen verlieren. Siehe Tabelle:

	Hebesatz Stadt Ellrich 2010	Nivellierungs-hebesatz gem. FAG alt	Steuerkraft-messzahl alt in EUR	Nivellierungs-hebesatz gem. FAG neu (ab2015)	Steuerkraft-messzahl neu in EUR	Unterschied in EUR
Grundsteuer A	250%	200%	24.965	271%	33.827	
Grundsteuer B	320%	300%	394.406	389%	511.413	
Gewerbesteuer	320%	300%	374.810	357%	455.554	
			794.181		1.000.794	206.613
Steuerkraftmesszahl insgesamt			1.817.727		2.024.340	206.613
Schlüsselzuweisung			2.162.163		2.017.533	-144.629

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2011 für die Realsteuern der Stadt Ellrich (Hebesatzsatzung)

vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund der §§ 2, 18, 19, und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –Thür KO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der gültigen Fassung und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ellrich erhebt

a. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und

b. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze Die

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.

   b) für die Grundstücke
   (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ **3**
In-Kraft-Treten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ellrich, den (Ausfertigungsdatum)

Stadt Ellrich

Matthias Ehrhold
Bürgermeister